

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : INTHERMO HFD-Armierungsmasse

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Zement

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : INTHERMO GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154711669  
Telefax : +49615471408  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem H335: Kann die Atemwege reizen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

Version  
2.0

Überarbeitet am:  
02.10.2019

Druckdatum  
03.10.2019

Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019  
Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort :

Gefahr

Gefahrenhinweise :

H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.

### Reaktion:

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

### Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Zement, Portland-, Chemikalien  
Calciumdihydroxid

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002% (2 ppm) beträgt. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt eintreten (H317 oder EUH203).

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Zementmörtel

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr.<br>EG-Nr. | Einstufung | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------|-------------------|------------|--------------------------|
|-----------------------|-------------------|------------|--------------------------|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

|                                                         | INDEX-Nr.<br>Registrierungsnum-<br>mer      |                                                                                  |              |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Zement, Portland-, Chemikalien                          | 65997-15-1<br>266-043-4                     | Skin Sens. 1; H317<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335 | >= 10 - < 20 |
| Calciumdihydroxid                                       | 1305-62-0<br>215-137-3<br>01-2119475151-45  | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335                       | >= 1 - < 3   |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                             |                                                                                  |              |
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )                               | 14808-60-7<br>238-878-4<br>01-2120770509-45 |                                                                                  | >= 50 - < 70 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : Ersthelfer muss sich selbst schützen.<br>Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.                                                                                           |
| Nach Einatmen       | : Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                                                                                                               |
| Nach Hautkontakt    | : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.<br>Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.                                                                                                     |
| Nach Augenkontakt   | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.<br>Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Nach Verschlucken   | : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.<br>Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.<br>Ärztlichen Rat einholen.                                                                                                        |

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- |         |                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Risiken | : Das Pulver kann mit dem Schweiß der Haut eine alkalische Lösung bilden, das kann zu Hautreizungen führen.<br>Augenkontakt mit dem Pulver (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen. |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- |            |                                                                 |
|------------|-----------------------------------------------------------------|
| Behandlung | : Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. |
|------------|-----------------------------------------------------------------|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Nicht brennbar.

Ungeeignete Löschmittel : Nicht anwendbar

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Wäßrige Zementaufschlämmungen wirken alkalisch.  
Auch verdünnt angerührte zementhaltige Produkte können Reizungen verursachen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Weitere Information : Das Produkt selbst brennt nicht.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Staubbildung vermeiden.  
Für angemessene Lüftung sorgen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt unter Staubvermeidung aufnehmen und wie unter Abschnitt 13 entsorgen.

Staubbildung vermeiden und mechanisch aufnehmen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Staubbildung vermeiden.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Auch verdünnt angerührte zementhaltige Produkte können Reizungen verursachen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>02.10.2019 | Druckdatum<br>03.10.2019 | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Kühl und trocken aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Zusammenlagerungshinweise : Nicht zusammen mit Säuren und Ammoniumsalzen aufbewahren.  
Jeden Kontakt des Produktes mit Wasser während der Lagerung vermeiden.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Wäßrige Zementaufschlämmungen wirken alkalisch.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                        | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                   | Werttyp (Art der Exposition)    | Zu überwachende Parameter | Grundlage   |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------|-------------|
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )                            | 14808-60-7                                                                                                                                                                                                                | TWA (Atembarer Staub)           | 0,1 mg/m <sup>3</sup>     | 2004/37/EC  |
| Weitere Information                                  | Karzinogene oder Mutagene                                                                                                                                                                                                 |                                 |                           |             |
| Calciumdihydroxid                                    | 1305-62-0                                                                                                                                                                                                                 | TWA (Alveolengängige Fraktion)  | 1 mg/m <sup>3</sup>       | 2017/164/EU |
| Weitere Information                                  | Indikativ                                                                                                                                                                                                                 |                                 |                           |             |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                           | STEL (Alveolengängige Fraktion) | 4 mg/m <sup>3</sup>       | 2017/164/EU |
|                                                      |                                                                                                                                                                                                                           | AGW (Einatembare Fraktion)      | 1 mg/m <sup>3</sup>       | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(I)                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                           |             |
| Weitere Information                                  | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), |                                 |                           |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

Version 2.0      Überarbeitet am: 02.10.2019      Druckdatum: 03.10.2019      Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019  
Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname         | Anwendungsbereich | Expositionswege | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                   |
|-------------------|-------------------|-----------------|--------------------------------|------------------------|
| Calciumdihydroxid | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Akut - systemische Effekte     | 4,00 mg/m <sup>3</sup> |
|                   | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Akut - lokale Effekte          | 4,00 mg/m <sup>3</sup> |
|                   | Arbeitnehmer      | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 1,00 mg/m <sup>3</sup> |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname         | Umweltkompartiment               | Wert                           |
|-------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Calciumdihydroxid | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 356 µg/l                       |
|                   | Süßwasser                        | 356 µg/l                       |
|                   | Boden                            | 1070 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                   | Meerwasser                       | 356 µg/l                       |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

### Handschutz

Material : Nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe  
Durchbruchzeit : > 480 min  
Handschuhdicke : 0,8 mm  
Schutzindex : Klasse 6

Anmerkungen : Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung  
Sicherheitsschuhe  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.  
Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Atemschutz nur bei Aerosol- oder Staubbildung.  
Staub nicht einatmen.

Filtertyp : Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>02.10.2019 | Druckdatum<br>03.10.2019 | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung  
von Atemschutzgeräten

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                           |   |                                           |
|-----------------------------------------------------------|---|-------------------------------------------|
| Aussehen                                                  | : | Pulver                                    |
| Farbe                                                     | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Geruch                                                    | : | nach Zement                               |
| Geruchsschwelle                                           | : | Nicht relevant                            |
| pH-Wert                                                   | : | ca. 11 - 13,5<br>in Verbindung mit Wasser |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                                 | : | Nicht anwendbar                           |
| Siedepunkt/Siedebereich                                   | : | Nicht anwendbar                           |
| Flammpunkt                                                | : | nicht bestimmt                            |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                               | : | Nicht anwendbar                           |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                          | : | Dieses Produkt ist nicht entzündlich.     |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt                            |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt                            |
| Dampfdruck                                                | : | nicht bestimmt                            |
| Relative Dampfdichte                                      | : | nicht bestimmt                            |
| Relative Dichte                                           | : | nicht bestimmt                            |
| Schüttdichte                                              | : | 1.150 - 1.350 kg/m <sup>3</sup>           |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                      | : | unlöslich                                 |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser              | : | nicht bestimmt                            |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : | nicht bestimmt                            |
| Zersetzungstemperatur                                     | : | Nicht anwendbar                           |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>02.10.2019 | Druckdatum<br>03.10.2019 | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Viskosität  
Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung : Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Luft- oder Feuchtigkeitsexposition über einen längeren Zeitraum.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Ammoniumsalze  
Säuren  
Aluminium  
Luftfeuchtigkeit und Wasser

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

#### Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>02.10.2019 | Druckdatum<br>03.10.2019 | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### Produkt:

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

#### Produkt:

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Kann nach Verfestigung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
170904, gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

nicht gebrauchtes Produkt  
170903\*, sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : UN 3335

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Aviation regulated solid, n.o.s.  
(Cement, portland, chemicals, calcium dihydroxide)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : 9

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA (Fracht)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>02.10.2019 | Druckdatum<br>03.10.2019 | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 956  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y956  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Class 9 - Miscellaneous dangerous substances and articles

### IATA\_P (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 956  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y956  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Class 9 - Miscellaneous dangerous substances and articles

### 14.5 Umweltgefahren

**ADN** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**ADR** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**RID** : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
**IMDG** : Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

|                                         |                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode | : ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm (Nähere Informationen: <a href="http://www.wingis-online.de">www.wingis-online.de</a> ) |
| GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu)   | : ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm (Nähere Informationen: <a href="http://www.wingis-online.de">www.wingis-online.de</a> ) |
| Flüchtige organische Verbindungen       | : Richtlinie 2004/42/EG<br>< 0.1 %<br>< 1 g/l                                                                                    |

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |                                                |
|------|------------------------------------------------|
| H315 | : Verursacht Hautreizungen.                    |
| H317 | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | : Verursacht schwere Augenschäden.             |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen.                    |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eye Dam.           | : Schwere Augenschädigung                                                                                                                                                                                                                               |
| Skin Irrit.        | : Reizwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                                              |
| Skin Sens.         | : Sensibilisierung durch Hautkontakt                                                                                                                                                                                                                    |
| STOT SE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                                                                                                                                |
| 2004/37/EC         | : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit                                                                                                                                |
| 2017/164/EU        | : Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission |
| DE TRGS 900        | : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                     |
| 2004/37/EC / TWA   | : gewichteter Mittelwert                                                                                                                                                                                                                                |
| 2017/164/EU / STEL | : Kurzzeitgrenzwert                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2017/164/EU / TWA  | : Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                                                |
| DE TRGS 900 / AGW  | : Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                                                 |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz - über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

### Weitere Information

#### **Sonstige Angaben:**

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

#### **Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:**

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs.

Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

#### **Einstufung des Gemisches:**

|               |      |
|---------------|------|
| Skin Irrit. 2 | H315 |
| Eye Dam. 1    | H318 |
| STOT SE 3     | H335 |

#### **Einstufungsverfahren:**

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## INTHERMO HFD-Armierungsmasse

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 14.03.2019 |
| 2.0     | 02.10.2019       | 03.10.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 14.03.2019  |

---